

T S V Bad Saulgau

Jugendordnung

Allgemeines

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller im TSV Bad Saulgau organisierten Kinder und Jugendlichen, sowie der gewählten und berufenen Mitarbeiter im Kinder- und Jugendbereich.

Ziel der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit des TSV Bad Saulgau ist die geistige und körperliche Förderung der Kinder und der Jugendlichen. Die gesellschaftlichen Werte des Sports sollen den Kindern und Jugendlichen in Veranstaltungen des sportlichen Trainings und des Wettkampfs, in freizeitsportlichen und freizeitkulturellen Veranstaltungen, sowie in Bildungs- und Fortbildungsveranstaltungen vermittelt werden.

Die Jugendarbeit des TSV Bad Saulgau findet in den Abteilungen und auf Vereinsebene statt. Bei allen Aktivitäten sollen die Kinder und Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt werden.

Dabei stellen sich insbesondere folgende Aufgaben:

1. Organisation eines sportartübergreifenden Freizeitangebotes für Kinder und Jugendliche.
2. Organisation von freizeitkulturellen Veranstaltungen auf Abteilungs- und Vereinsebene.
3. Organisation von Bildungsangeboten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie auch für Kinder und Jugendliche.
4. Organisation und Betreuung von Kindern und Jugendgruppen im Verein, die nicht einer Abteilung angeschlossen sind.
5. Vorschlag und Verwaltung des Jugendetats.
6. Herstellung enger Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, den Schulen, dem Stadtjugendring, der württembergischen Sportjugend (WSJ) und der Sportkreisjugend, sowie andern Jugendorganisationen.

Leitsätze für die Jugendarbeit

Der TSV Bad Saulgau betrachtet die Führung und Betreuung der ihm anvertrauten Jugend als seine vornehmste Aufgabe. Seine Bemühungen gelten dem Ziel, die Vereinsjugend körperlich, leistungsmäßig und geistig zu fördern und sie im fairen und sportkameradschaftlichen Geist zu erziehen.

Die Jugendarbeit umfaßt insbesondere:

Regelmäßige Übungsstunden, Wettkämpfe und Teilnahme an Sportveranstaltungen, Lehrgänge und Seminare, Durchführung oder Besuch von kulturellen und außersportlichen Veranstaltungen.

Die Betreuung von Kindern und Jugendlichen ist nur verantwortungsbewussten und geeigneten Mitarbeitern zu übertragen.

Die Zuständigkeit bei allen Entscheidungen im Jugendbereich liegt bei den entsprechenden Jugendgremien, analog dem Erwachsenenbereich. Dies gilt ebenfalls für die Abteilungen.

Organisation

Die Organe der Vereinsjugend des TSV Bad Saulgau sind:

1. die Vereinsjugendversammlung
2. der Vereinsjugendvorstand
3. der Ausschuss für Mitbestimmung
4. der Kindersport-Ausschuss
5. die Abteilungsjugendversammlung
6. der Abteilungsjugendausschuss

Die Vereinsjugendversammlung:

Die Vereinsjugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend des TSV Bad Saulgau. Sie findet alle zwei Jahre vor der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung mit Wahlen des TSV Bad Saulgau statt.

Die Vereinsjugendversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

1. der Jugendvorstand
2. die Vertreter/innen der Jugend aus den Abteilungen
3. die Kinderbeauftragten (Übungsleiter) der Abteilungen und Gruppen
4. die Jugendsprecherinnen und Jugendsprecher der Abteilungen
5. je drei weitere Jugendliche oder Jugendmitarbeiter der Abteilungen

Die Vereinsjugendversammlung wählt den Jugendvorstand, ausgenommen die Jugendsprecherin und den Jugendsprecher, und die/der Vertreter des TSV Bad Saulgau im Stadtjugendring und bei der Sportkreisjugend.

Die Jugendsprecherin und der Jugendsprecher, sowie jeweils eine Stellvertreterin und ein Stellvertreter, werden bereits vor der Jugendversammlung vom Ausschuss für Mitbestimmung von den Jugendsprecherinnen und Jugendsprechern der Abteilungen gewählt. Der, bzw. die Jugendsprecher/in mit den meisten Stimmen leitet den Ausschuss für Mitbestimmung und vertritt den TSV Bad Saulgau bei Veranstaltungen, zu denen nur ein Jugendvertreter geladen wurde.

Die Vereinsjugendsprecher/innen dürfen bei ihrer Wahl das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Der Jugendvorstand:

Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Vertreter/in der Jugend im Vorstand
- b) Vereinsjugendsprecherin
- c) Vereinsjugendsprecher
- d) Die/der Vereinskinderbeauftragte
- e) Verwalter der Jugendkasse
- f) Bis zu drei weitere Mitarbeiter/innen
- g) Vertreter Sportkreisjugend/Stadtjugendring

Die/der „Vertreter/in der Jugend“, muss bei der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und kann höchstens drei Mal wiedergewählt werden. Die/der Vertreter/in der Jugend ist Vorsitzende/r des Jugendvorstandes und leitet die Vereinsjugendversammlung. Sie/er gehört Kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

Der Jugendvorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seinen Reihen (18 Jahre) die/den Stellvertreter/in des „Vertreters der Jugend“.

Die Aufgaben des Jugendvorstandes sind:

- Geschäftsführung im Jugendbereich
- Vertretung und Repräsentation der Vereinsjugend nach innen und außen
- Organisation und Betreuung von Kinder- und Jugendgruppen, die nicht einer Abteilung angeschlossen sind
- Aufstellung und Verwaltung des Jugendetats

Der Ausschuss für Mitbestimmung:

Der Ausschuss für Mitbestimmung setzt zusammen:

- a) Vereinsjugendsprecherin und Vereinsjugendsprecher, sowie deren Stellvertreter
- b) Abteilungsjugendsprecherinnen und Abteilungsjugendsprecher.
- c) Weitere Mitarbeiter nach Berufung

Der Ausschuss setzt sich bei Bedarf zusammen und stellt sich seine Aufgaben ausschließlich selbst.

Der Kindersportausschuss:

Der Kindersportausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) die/der Vereinskinderbeauftragte als Ausschussleiter/in
- b) die Kinderbeauftragten und Kinderübungsleiter der Abteilungen und Gruppen
- c) weitere Mitarbeiter nach Berufung

Der Kindersportausschuss ist zuständig für die Beratung über alle Angelegenheiten im Kinderbereich.

Die Abteilungsjugendversammlung:

Die Abteilungsjugendversammlung besteht aus allen Jugendsportlern der jeweiligen Abteilung ab dem 12. Lebensjahr und den gewählten und berufenen Mitarbeitern im Jugendbereich der Abteilung. Sie findet alle zwei Jahre statt. Sie hat folgende Aufgabe:

- a) Wahl von
 - Abteilungsjugendvertreter/in
 - Abteilungsjugendsprecherin
 - Abteilungsjugendsprecher
 - drei Vertreter zur Vereinsjugendversammlung

Die Abteilungsjugendvertreterin, bzw. der Abteilungsjugendvertreter müssen bei der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben und können höchstens drei mal wiedergewählt werden. Sie gehören Kraft ihres Amtes der Abteilungsleitung an und vertreten diese im Vereinsausschuss.

Die Abteilungsjugendsprecherin und der Abteilungsjugendsprecher dürfen bei ihrer Wahl das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden ausschließlich von den an der Abteilungsjugendversammlung teilnehmenden Jugendsportlern gewählt.

- b) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit in der Abteilung

Der Abteilungsjugendausschuss

Er besteht aus:

- a) Abteilungsjugendvertreter/in der Jugend
- b) Abteilungsjugendsprecherin
- c) Abteilungsjugendsprecher
- d) der/die Kinderbeauftragte
- e) weiteren Mitarbeitern nach Bedarf

Aufgaben analog dem Vereinsjugendvorstand

Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung und deren Änderung müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugendversammlung beschlossen und vom Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die Jugendordnung, bzw. deren Änderung tritt mit Beschluss der Vereinsjugendversammlung in Kraft.

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Diese Jugendordnung tritt mit Beschluss der Vereinsjugendversammlung vom _____ in Kraft und wurde vom Vereinsausschuss am _____ bestätigt.

Schlussbetrachtungen

Wenn wir den Stellenwert der Jugendarbeit für die Zukunft unseres Vereines und seiner Abteilungen betrachten, müssen wir zugeben, dass unser derzeitiger Aufwand vermutlich noch weit hinter den Anforderungen zurückhinkt!

Auch eine Jugendordnung und deren Änderung kann hier alleine noch nichts bewegen. Aber es sind sichtbare Zeichen, die neben ihren „möglichen“ Konsequenzen direkt in der Jugendarbeit, mit dazu beitragen können, daß unser Verein ein „jugendfreundliches“ Image in der Öffentlichkeit bekommt.

Insbesondere im Sportbereich mit Kindern kommt uns eine große Verantwortung zu. Wenn man den Statistikern glauben darf, wird in den Kindergruppen der Vereine und Abteilungen in Deutschland zu 60 % richtiggehend auf Wettkampf und Leistung trainiert und die überfachliche Grundausbildung völlig vernachlässigt! Die Folgen für die Gesundheit der Kinder, aber auch für die Zukunft der Vereine sind schon deutlich zu spüren, insbesondere durch die Vereinsverdrossenheit der Jugendlichen ab 13/14 Jahren. Dem soll mit dieser Änderung ebenfalls weiter entgegenwirkt werden!

Der wichtigste Schritt, der jedoch nicht in der Jugendordnung geregelt wird, ist die Berufung der Abteilungsjugendleiter und des kompletten Jugendvorstandes in dem Vereinsausschuss. Dieser Wunsch und Antrag des Jugendvorstandes wurde vom Vereinsausschuss als Antrag zur Mitgliederversammlung 1995 komplett übernommen und gibt dem TSV eine vorbildliche Stellung im Jugendbereich.

Das Ziel und der tiefere Sinn dieser Änderungen der Jugendordnung und der Vereinssatzung sind:

1. Aufwertung des Kinderbereiches
2. Aufwertung der Jugendmitarbeiter durch Kompetenz-Erweiterung

Damit wollen wir erreichen, dass wir einerseits künftig mehr Jugendmitarbeiter finden. Weil wir diesem Personenkreis einen höheren Stellenwert eingeräumt haben. Andererseits können wir uns von diesen Maßnahmen auch versprechen, das wir langfristig mehr und vor allem kompetente Mitarbeiter aus unseren eigenen Reihen für die vielseitigen Ämter und Aufgaben in Verein und Abteilungen erhalten.

Jugendleiter